

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 146/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. März 1968

RegObsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 31. Januar 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	M o g k

für Recht erkannt:

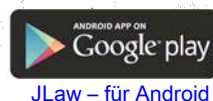
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
9. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Zahlung eines höheren Altersruhegeldes. Streitig ist, ob seine nach Art. 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) berechnete Rente aus Anlaß der Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 ArVNG auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages zu erhöhen ist.

Der im September 1896 geborene Kläger ist seit Oktober 1958 berufsunfähig. Auf seinen im April 1959 gestellten Antrag bewilligte die Beklagte ihm vom 1. April 1959 an Rente wegen Berufsunfähigkeit. Auf die Rente war das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I S. 848) idF der Änderungsgesetze vom 21. Januar 1956 (BGBl I S. 17) und vom 4. September 1956 (BGBl I S. 767) anzuwenden. Die Beklagte berechnete die Rente - als die höhere Rente - gemäß Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG nach den bis zum Inkrafttreten des ArVNG geltenden Vorschriften und stellte sie gemäß Art. 2 § 32 ArVNG um, also als sogenannte Faktorenrente (Bescheid vom 30. Oktober 1959). Aufgrund der Vorschriften der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl I S. 137) stellte die Beklagte durch Bescheid vom 27. März 1961 die Rente unter Berücksichtigung weiterer glaubhaft gemachter Versicherungszeiten neu fest. Dabei berechnete sie die Rente sowohl als Sonderzuschußrente nach Art. 2 § 42 ArVNG als auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 VuVO gemäß § 14 VuVO und schließlich gemäß § 15 VuVO unter Anwendung des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG als Faktorenrente, erhöht nach dem 1. bis 3. Rentenanpassungsgesetz (RAG). Sie gewährte dem Kläger die für ihn günstigste nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG berechnete und nach den RAG'en erhöhte Besitzstandrente gemäß § 15 Abs. 1 VuVO für die Zeit vom 1. Januar 1961 an im Betrage von 164,70 DM monatlich. Nachdem der Kläger im September 1961 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wandelte sie durch Bescheid vom 30. Oktober 1961 die dem Kläger "mit Bescheid vom 30.10.1959 wegen Berufsunfähigkeit bewilligte Versichertenrente ab 1.9.1961 in das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO" (Reichsversicherungsordnung) um. Dieses Altersruhegeld berechnete sie unter zusätzlicher Berücksichtigung der in den Jahren 1960 und 1961 entrichteten Beiträge nur nach den Vorschriften des neuen Rechts, wobei sie einen monatlichen Zahlbetrag von 173,20 DM feststellte. Dieser so errechnete Rentenbetrag wurde nicht mit einer nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnenden Rente und auch nicht mit der auf fünfzehn Dreizehntel erhöhten Faktorenrente nach Art. 2 § 38 Abs. 3 ArVNG verglichen.

Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage begehrte der Kläger ursprünglich, die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung des Bescheides vom 30. Oktober 1961 einen neuen Bescheid zu erteilen, in dem bei der Berechnung der Rente weitere Beitragszeiten und für bestimmte Zeiten weitere Beiträge in Ansatz zu bringen seien. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte entsprechend dem im Berufungsverfahren gestellten Antrag des Klägers verurteilt, in Abänderung des Bescheides vom 30. Oktober 1961 einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den die im Bescheid vom 27. März 1961 festgesetzte Rente gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG erhöht werde. Es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat die Auffassung vertreten, da der Kläger nach § 15 VuVO einen Anspruch auf Gewährung einer Rente habe, wie sie sich aus Art. 2 § 43 ArVNG ergebe, und da die Rente nach dieser Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

schrift vom vollendeten 65. Lebensjahr an fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages ausmache, habe der Kläger daher im Rahmen des durch § 15 Abs. 1 VuVO geschützten Besitzstandes einen Anspruch darauf, daß bei der Umwandlung seiner Rente in das Altersruhegeld nach § 1254 RVO eine Rente festgesetzt werde, die nicht niedriger sei als die nach Art. 2 § 43 Abs. 1 iVm Art. 2 §. 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG errechnete Rente. Das Urteil des LSG ist in Breithaupt 1963, 603 ff veröffentlicht.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des Art. 7 § 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 - (BGBl I S. 93) in Verb. mit Art. 2 § 43 ArVNG und des § 15 VuVO rügt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Schleswig vom 8. Februar 1962 zurückzuweisen.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für richtig und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Rente des



- 5 -

Klägers gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG vom 1. September 1961 an auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages zu erhöhen ist, nachdem der Kläger im September 1961 das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG ist die Rente ohne Kinderzuschuß auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages zu erhöhen, wenn ein Rentenempfänger, der nach dem 31. Dezember 1891 geboren ist und dessen Rente nach Art. 2 § 32 ArVNG umgestellt ist, nach dem Inkrafttreten des ArVNG das 65. Lebensjahr vollendet; die so erhöhte Rente gilt als Altersruhegeld im Sinne des § 1254 RVO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind für die Rente, die der Kläger bei Vollendung seines 65. Lebensjahres im September 1961 bezogen hat, erfüllt. Der Kläger war Rentenempfänger; er ist nach dem 31. Dezember 1891 geboren; er hat nach dem Inkrafttreten des ArVNG (1. Januar 1957) das 65. Lebensjahr vollendet und seine Rente war auch nach Art. 2 § 32 ArVNG umgestellt. Die Rente, die der Kläger bei Vollendung seines 65. Lebensjahres bezog, war in dem Bescheid vom 27. März 1961 aufgrund der Vorschriften der §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 VuVO gemäß Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG nach den bis zum Inkrafttreten des ArVNG geltenden Vorschriften berechnet und gemäß Art. 2 § 32 ArVNG umgestellt worden.

Die Revision meint, durch die Berechnung der Rente nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 VuVO sei sie aufgrund des am 14. Oktober 1958 eingetretenen Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit nach neuem Recht und als Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 1246 RVO gültig festgestellt worden. Wenn auch der nach altem Recht ermittelte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Zahlbetrag gemäß § 15 VuVO weiter zu zahlen gewesen sei, ändere dies nichts an der Natur des Rentenanspruchs des Klägers. Für eine Aufrechterhaltung der Fiktion nach Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG sei deshalb kein Raum. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres sei ein neuer Versicherungsfall eingetreten, mit der Folge, daß die Berufsunfähigkeitsrente nach § 1254 Abs. 2 RVO in ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO umzuwandeln gewesen sei. - Diesen Ausführungen kann nicht beigespflichtet werden. Die Revision verkennt die Bedeutung der in § 15 Abs. 1 VuVO vorgeschriebenen Besitzstandswahrung.

Der Streit geht in Wirklichkeit darum, ob die Rente des Klägers aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres gemäß § 1254 Abs. 2 RVO in das Altersruhegeld umzuwandeln oder gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG durch Erhöhung auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages umzustellen ist, so daß die so erhöhte Rente gemäß Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz ArVNG als Altersruhegeld im Sinne des § 1254 RVO gilt. Dies hängt davon ab, welche Rente der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen hat und wie weit die in § 15 Abs. 1 VuVO vorgesehene Besitzstandswahrung reicht. Diese Vorschrift gewährt nicht wie § 1254 Abs. 2 RVO eine bloße Rentenzahlungsbetragsgarantie. Ihre Besitzstandswahrung erstreckt sich vielmehr auch auf den Anspruchsgrund, so daß der bisherige Anspruch in seiner rechtlichen Bewertung erhalten bleibt, wie sich schon aus der unterschiedlichen Fassung der Vorschriften in § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 VuVO deutlich ergibt. Nach § 15 Abs. 1 VuVO darf die Rente in den Fällen des § 14 Abs. 1 VuVO, in denen eine Rente unter Berücksichtigung des FAG berechnet und umgestellt ist, nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht niedriger sein als die L e i s t u n g , die sich nach Anwendung der Kürzungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

und Ruhensvorschriften aufgrund des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG und des 1. RAG ergibt. Demgegenüber schreibt § 15 Abs. 2 VuVO vor, daß in den übrigen Fällen des § 14 Abs. 1 VuVO die Rente in Höhe des bisherigen monatlichen **Z a h l b e t r a g e s** weiterzugewähren ist, falls die Umstellung nach § 14 Abs. 1 VuVO einen niedrigeren **Z a h l b e t r a g** ergibt (vgl. hierzu Jantz-Zweng-Eicher, "Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz", 2. Aufl., Art. 6 § 7 FANG Anm. 1 ff; Ludwig in ZfS 1961, 130, 134). In dem Bescheid vom 27. März 1961 hat die Beklagte die Rente, die der Kläger bei Vollendung seines 65. Lebensjahres bezog, unter Anwendung des § 15 Abs. 1 VuVO in Verb. mit Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG gemäß Art. 2 § 32 ArVNG umgestellt und somit als Faktorenrente gewährt. Zwar hat sie in dem Bescheid vom 30. Oktober 1959 die Rente wegen Berufsunfähigkeit festgestellt, da sie aufgrund des im Oktober 1958 eingetretenen Versicherungsfalles, was den Anspruchsgrund anlangt, nach neuem Recht, also nach § 1246 RVO festzustellen war (vgl. hierzu Jantz-Zweng, "Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten", 1. Aufl., Art. 2 § 43 ArVNG Anm. 2). Da aber auf diese gemäß Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG berechnete und nach Art. 2 § 32 ArVNG umgestellte Rente gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 2 § 43 Abs. 1 Satz 3 ArVNG - wie das LSG zutreffend dargelegt hat - die Vorschriften des Art. 2 §§ 36 bis 41 ArVNG anzuwenden sind, also auch Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG, galt die Rente des Klägers als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit den sich aus dieser rechtlichen Natur ergebenden Rechtsfolgen.

Der Auffassung der Revision hätte nur dann zugestimmt werden können, wenn aufgrund der Neufeststellung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rente in dem Bescheid vom 27. März 1961 gemäß § 14 Abs. 1 VuVO sich ergeben hätte, daß die unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 10 VuVO nach neuem Recht berechnete Rente die für den Kläger günstigere Leistung gewesen wäre; denn dann hätte er eine nach neuem Recht als Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 1246 RVO festgestellte Rente bei Vollendung seines 65. Lebensjahres bezogen, die nur nach § 1254 Abs. 2 RVO mit der dort festgelegten Rentenzahlungsbetragsgarantie in das Altersruhegeld umzuwandeln gewesen wäre. Eine solche Rente ist aber entgegen der Auffassung der Revision in dem Bescheid vom 27. März 1961 für den Kläger nicht festgestellt worden, vielmehr ist ihm als die höhere Rente die Leistung zugesprochen worden, die sich aus Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG ergeben hat. Die Rechtslage wäre auch anders zu beurteilen gewesen, wenn dem Kläger die nach Art. 2 § 42 ArVNG berechnete Sonderzuschußrente – wäre sie die höhere Leistung gewesen – gewährt worden wäre, weil es sich auch bei dieser Rente nicht um eine nach Art. 2 § 32 ArVNG umgestellte Rente handelt. Der Revision ist zwar einzuräumen, daß mit der Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahre 1961 ein neuer Versicherungsfall, nämlich der des Alters wegen Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist. Auf diesem Versicherungsfall nicht dem Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit, beruht das dem Kläger vom 1. September 1961 an zustehende und gewährte Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Auf den Versicherungsfall des Altersruhegeldes ist nach den allgemeinen Grundsätzen auch nur das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden. Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten waren, bleiben als Anspruchsgrund und für die Berechnung des Altersruhegeldes außer Betracht. Schließlich ist es auch richtig, daß die Vorschrift des Art. 2 § 43 ArVNG gemäß Art. 77 § 3 Abs. 1 FANG mit dem Inkrafttreten des FANG am 1. Januar 1959 außer Kraft getreten ist und seit Verkündung des FANG am 25. Februar 1960 keine Rechtsgrundlage mehr für die Feststellung einer



rente sein kann, also auch nicht für die Feststellung des Altersruhegeldes aufgrund des im September 1961 eingetretenen Versicherungsfalles. Alle diese Gesichtspunkte sind jedoch nicht entscheidend; denn für die Feststellung und Berechnung des Altersruhegeldes, das dem Kläger vom 1. September 1961 an zusteht, kommt es nur darauf an, welche Rente ihm aufgrund der Vorschriften der VuVO in dem Bescheid vom 27. März 1961 gewährt worden ist und welche Rechtsnatur dieser Rente zukommt. Da die Beklagte in dem Bescheid vom 27. März 1961 die Rente des Klägers zutreffend gemäß § 15 Abs. 1 VuVO als eine Rente festgestellt und gewährt hat, die gemäß Art. 2 § 32 ArVNG umgestellt ist, findet auf die so festgestellte Rente nicht die Vorschrift des § 1254 Abs. 2 KVO, sondern die Bestimmung des Art. 2 § 38 Abs. 3 ArVNG Anwendung. Der Entscheidung des Vordergerichts ist somit im Ergebnis beizutreten, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

